

# SATZUNG

---

## § 1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „*Vietnamesische Gemeinschaft in Stuttgart und Umgebung*“.

Der Sitz des Vereins ist Stuttgart. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und erhält dann den Zusatz „e. V.“.

## § 2. Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist:

- Förderung der Zusammenarbeit und der gegenseitigen Hilfe der Mitglieder.
- Aufbau einer natürlichen und freundschaftlichen Gemeinschaft für die junge Generation.
- Wahrnehmung der gesetzmäßigen Rechte der Mitglieder gegenüber sowohl der deutschen als auch der vietnamesischen Behörde.
- Informationen und Diskussionen über die Entwicklung in Vietnam.
- Förderung der Integration der Vietnamesen in die deutsche Gesellschaft.
- Pflege der vietnamesischen Kultur und Tradition. Förderung des kulturellen Austausches zwischen Vietnam und Deutschland.
- Teilnahme am Ausbau der vietnamesischen Gemeinschaft im Sinne der Demokratie und gegenseitigen Achtung, unabhängig von politischen Meinungen, Religionen oder Staatsangehörigkeiten.
- Teilnahme an Förderung der multikulturellen Gemeinschaft der ausländischen Mitbürger in Deutschland.

Zu diesem Zweck werden folgende Aktivitäten - je nach Möglichkeit und Bedürfnis – durchgeführt:

- traditionelle Veranstaltungen wie z. B. Neujahrfest, Kinderfest, Weihnachtstreffen...
- Aktivitäten für Kinder und Jugendliche.
- weitere Veranstaltungen wie z.B. Musik, Sport, Stammtisch...
- Zusammenarbeit mit anderen Organisationen in Deutschland und in Vietnam.
- Organisation von sozialen, kulturellen, humanitären und informativen Aktionen.
- Durchführung von Wohltätigkeitsaktionen.

Andere nicht genannte Aktivitäten müssen zuvor von der Vollversammlung mit der einfachen Mehrheit genehmigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins nicht entsprechen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3. Mitgliedsschaft**

Jeder Vietnamesese - unabhängig von der Staatsangehörigkeit - , der in Raum Stuttgart wohnt oder früher hier gewohnt hat und den Zweck des Vereins unterstützt, kann die Mitgliedsschaft beantragen.

### **§ 4. Rechte und Pflichten des Mitglieds**

Rechte des Mitglieds:

- Informationen über die Aktivitäten des Vereins.
- Teilnahme und Mitwirkung an den Aktivitäten des Vereins.
- Ausübung des passiven und aktiven Wahlrechts.
- befürwortet ein Mitglied eine dem Vereinszweck entsprechende Aktivität, kann er sie – mit Einverständnis des Vorstandes – im Namen des Vereins selbst durchführen.

Pflichten des Mitglieds:

- Begleichung des Mitgliedsbeitrages (mittels Lastschriftverfahren).
- konkrete Mitwirkung bei der Organisation der Vereinsaktivitäten.
- Mitwirkung zur Entfaltung des Vereins in Sinne der in § 2 angegebenen Zielsetzung.
- Bericht an dem Vorstand über die im Namen des Vereins durchgeführten Aktivitäten.

### **§ 5. Beginn und Ende der Mitgliedsschaft**

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Nach Entrichtung des 1. Mitgliedsbeitrags wird er dann ordentlicher Mitglied.

Die Mitgliedsschaft endet

- durch Tod
- durch schriftliche Austrittserklärung
- wenn der Mitgliedsbeitrag 2 Monaten nach Fälligkeit und auch nach der 1. Mahnung nicht beglichen wird.
- durch Ausschlussbescheid der Mitgliederversammlung wegen grobem Verstoß der Satzung oder Schädigung des Vereinssehens.

### **§ 6. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgaben:

- das Aktivitätsprogramm des Vereins zu planen und darüber zu entscheiden.
- die Satzung zu ergänzen oder zu ändern (mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder).

- den Rechenschaftsbericht entgegenzunehmen.
- den Vorstand neu zu wählen oder abzusetzen.
- einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehört, zu wählen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindesten 2 Wochen schriftlich einzuladen.

Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind mit relativer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder rechtskräftig, es sei denn, diese Satzung bestimmt etwas anderes.

Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, der vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

## **§ 7. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Kassierer
- weitere Mitglieder

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzender, sein Stellvertreter und der Kassierer. Sie können einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Amtsdauer des Vorstandes und die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Er bleibt jedoch so lange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt.

Der Vorstand hat die Aufgaben:

- den Verein nach außen zu vertreten.
- die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen
- die Vereinsbeschlüsse auszuführen.
- die Mitglieder über Vereinsaktivitäten zu informieren.

## **§ 8. Mitgliedsbeitrag**

Der Mitgliedsbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt und jährlich durch Lastschriftverfahren entrichtet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft wird der Beitrag nicht zurückerstattet.

## **§ 9. Auflösung des Vereins**

Die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins muss allen Mitglieder mindesten 1 Monat vorher angekündigt werden.

Der Auflösungsbeschluss ist gültig, wenn Zweidrittel der Anwesenden Mitglieder es befürworten.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Vietnamesische Studienwerk e.V., das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Der Verein ist automatisch aufgelöst, wenn nach zwei Mitgliederversammlungen kein Vorstand gewählt werden kann.

Stuttgart, den 12 Dezember 1993

Unterschriften:

Bui Thien Vi

Tran Quang Ngoc

Duong Ngoc Hung

Nguyen Duy Phuong

Tran Dai Loc

Nguyen Ngoc Bao

Cao Van Phi

Dao Ba Hoang

Bao Hai

Dang Ui Tu

Ho Dinh Hung

To Dinh Hai

Duong thi Bich Van

Le Chien Thang

Huynh Ngoc Hoa

(Stand 11.11.2012)